

die Kosten, die sie den Kommissionshändlern erstatten, sowie die aus den Vertragsbeziehungen zusätzlich entstehenden Kosten zu decken und die Abführungen an den Staatshaushalt zu gewährleisten.

Die KVO enthält keine festen Provisionssätze. Diese sind auf der Grundlage der vereinbarten Umsatzhöhe, der Sortimentsgliederung und der Einschätzung möglicher Saisonschwankungen durch eine Wirtschaftlichkeitsberechnung für jeden Kommissionshändler individuell zu ermitteln und zu vereinbaren (§ 14 Abs. 1 und 2 der 5. DB).

Um die Kommissionshändler zur Übererfüllung des vereinbarten Warenumsatzes anzuregen, wurde in § 15 der 5. DB der Provisionssatz differenziert gestaltet. Grundsätzlich steht dem Kommissionshändler gemäß Abs. 1 bei Übererfüllung bis zur Höhe des vereinbarten Warenumsatzes (100 Prozent) der volle Provisionssatz zu. Ferner erhält der Kommissionshändler gemäß Abs. 2 bei einer Übererfüllung bis zu einer zwischen den Partnern zu vereinbarenden Größe der Warenumsatzübererfüllung (in der Regel bis zu 10 Prozent) ebenfalls den vollen Provisionssatz, sofern der vereinbarte Warenumsatz (100 Prozent) der durchschnittlichen planmäßigen Steigerung des Warenumsatzes vergleichbarer Verkaufseinrichtungen des Einzelhandelsbetriebes entspricht. Im übrigen wird für den darüber hinausgehenden Umsatz ein Provisionssatz gewährt, der sich degressiv zur Übererfüllung verhält.

Die Kautions des Kommissionshändlers

Mit der Übergabe von Waren des Einzelhandelsbetriebes wird dem Kommissionshändler sozialistisches Eigentum anvertraut, das es zu schützen gilt. Die Kommissionshändler stellen daher in Form einer Kautions die finanziellen Mittel bereit, mit denen evtl. Verluste, die durch ihr Verschulden eintreten, sofort abgedeckt werden können. § 9 KVO bestimmt, daß die Höhe der Kautions vertraglich zu regeln ist. Diese Aussage konkretisiert § 16 Abs. 1 der 5. DB dahin, daß die Kautions in Höhe von 33 1/3 Prozent des Wertes des im Kommissionshandelsvertrag vereinbarten durchschnittlichen Warenbestands zum Einzelhandelsverkaufspreis zu stellen ist, und zwar in Form von Bargeld, Spareinlagen, Pfandbriefen usw.

Der durch Bargeld aufgebrachte Teil der Kautions ist auf ein täglich kündbares Sparkonto einzuzahlen. Für die Laufzeit des Kommissionshandelsvertrags erhält das Konto einen Sperrvermerk, durch den das Verfügungsrecht des Kommissionshändlers eingeschränkt wird. Das als Kautions gestellte Sparguthaben bleibt Eigentum des Kommissionshändlers und wird von der Sparkasse zu seinen Gunsten verzinst (§ 16 Abs. 2 der 5. DB).

Kann die Kautions nicht in voller Höhe gestellt werden, können private Einzelhändler trotzdem einen Kommissionshandelsvertrag abschließen und dafür vorübergehend Hypothekenforderungen, hypothekarische Sicherungen für die Einzelhandelsbetriebe sowie Pfandrechte an Mobilien als Kautions anerkannt erhalten. In diesen Fällen umfaßt die Kautions jedoch 50 Prozent des Wertes des vereinbarten durchschnittlichen Warenbestands. Dabei ist zu vereinbaren, daß diese vorübergehende Sicherung in einer angemessenen Zeit aus der Provision abgelöst wird (§ 17 der 5. DB).

Durchführung von Inventuren

Die Mitarbeiter des Handels verwirklichen in ihrer Arbeit immer mehr den Grundsatz, daß Ordnung und Sicherheit sowie die Verhütung und Bekämpfung von Rechtsverletzungen Bestandteil der täglich zu erfüllenden Versorgungsaufgaben sind. Eine gute Orientierung gibt ihnen dabei die Anweisung Nr. 12/74 des Ministers für Handel und Versorgung über die Gewährleistung

von Ordnung und Sicherheit sowie die Durchführung vorbeugender Kontrollen und Inventuren in Verkaufseinrichtungen des sozialistischen Einzelhandels vom 22. Februar 1974. Diese Anweisung gilt auch für Kommissionshändler ebenso wie die zu dieser Anweisung erlassene Gemeinsame Richtlinie des Hauptdirektors der Hauptdirektion des volkseigenen Einzelhandels (HO) und des Präsidenten des Verbandes der Konsumgenossenschaften der DDR vom 1. März 1974./3/

Die Anweisung Nr. 12/74 regelt umfassend die Voraussetzungen und die Verfahrensweise für die Durchführung vorbeugender Kontrollen als eine Maßnahme zur Einhaltung von Ordnung und Sicherheit. Die Inventur wird in Anwesenheit des Kommissionshändlers oder eines bei ihm mithelfenden Familienangehörigen ersten Grades durchgeführt. Der Termin ist gemäß § 19 Abs. 1 der 5. DB zwischen Einzelhandelsbetrieb und Kommissionshändler zu vereinbaren, jedoch ist der Einzelhandelsbetrieb nach § 19 Abs. 2 auch berechtigt, zwischenzeitliche Inventuren ohne vorherige Anmeldung durchzuführen.

Rationalisierung und Modernisierung von Verkaufseinrichtungen des Kommissionshandels

Rationalisierung und Modernisierung sollen die Arbeitsproduktivität steigern und der Bevölkerung den Einkauf erleichtern. Da die Kommissionshändler ihre Handelstätigkeit in ihren eigenen Geschäftsräumen durchführen, sind sie auch für die Rationalisierung und Modernisierung ihrer Verkaufseinrichtungen selbst verantwortlich. Sie werden aber dabei von den staatlichen Organen unterstützt.

Nach § 20 Abs. 1 der 5. DB werden die Kommissionshändler von den Räten der Kreise, Abt. Handel und Versorgung, nach einer festzulegenden Rangfolge in die planmäßige Bereitstellung von Handlungsausrüstungen eingeordnet. Außerdem können den Kommissionshändlern nach § 20 Abs. 2 von den Einzelhandelsbetrieben Ausrüstungsgegenstände zur kostenlosen Nutzung übergeben werden. Den Kommissionshändlern werden darüber hinaus auf Antrag von den Kreditinstituten kurzfristige Kredite zu günstigen Bedingungen gewährt (§ 20 Abs. 5). Sie können ferner — ausgehend von § 1 Abs. 2 der AO über die Zulässigkeit, Vergütung und Kontrolle von zusätzlicher Arbeit bei der Vorbereitung und Durchführung von Baumaßnahmen vom 25. August 1975 (GBl. I S. 632) — Baumaßnahmen geringeren Umfangs mit Hilfe von stunden- und tageweise Beschäftigten im Rahmen der dafür geltenden Regelungen durchführen./4/

Zur Verantwortlichkeit der Partner eines Kommissionshandelsvertrags

§ 11 KVO bestimmt allgemein die Verantwortlichkeit der Partner. Danach sind sie nach den Bestimmungen des Zivilrechts für die Erfüllung aller übernommenen Verpflichtungen verantwortlich. Die materielle Inanspruchnahme des jeweiligen Schadensverursachers richtet sich demnach nach den Bestimmungen der §§ 330 ff. ZGB.

Dem Schutz des sozialistischen Eigentums dienen neben den besonderen Maßnahmen zur inneren und äußeren

/3/ Die Anweisung Nr. 12/74 und die Gemeinsame Richtlinie sind veröffentlicht in Verfügungen und Mitteilungen des Ministeriums für Handel und Versorgung 1974, Heft 14, S. 285 ff. Zur Erläuterung dieser Dokumente vgl. G. Schönemann/G. Masche, „Ordnung, Sicherheit und Disziplin — Bestandteil der Leitungstätigkeit in den Betrieben des sozialistischen Einzelhandels“, NJ 1974 S. 742 ff.

/4/ Zur Zeit gilt die Vereinbarung zwischen dem Bundesvorstand des FDGB und den Handwerkskammern der Bezirke sowie der Handwerkskammer von Groß-Berlin vom 1. März 1973 über die tageweise Beschäftigung von Werkträgern zur Durchführung von Baumaßnahmen geringeren Umfangs bei privaten Handwerkern und anderen Gewerbetreibenden, die Mitglied der Handwerkskammer oder der Industrie- und Handelskammer sind.